

Antrag Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom

Infomaterial inklusive Forderungen



Kontakt Daten

IG Holzkraft

Franz-Josefs-Kai 13 | A-1010 Wien

Tel.: +43 664 60373800

E-Mail: office@ig-holzkraft.at | www.ig-holzkraft.at

Twitter: twitter.com/IHolzkraft

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag Strom

Am 18. November 2022 wurde im Parlament ein Antrag zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den Energiekostenbeitrag Strom eingebracht. Mit diesem Gesetz sollen Teile der Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise in nationales Recht umgesetzt werden. Diese EU-Verordnung sieht eine Markterlösobergrenze für sogenannte inframarginale Technologien vor. Mit dem Energiekrisenbeitrag Strom wird diese Markterlösobergrenze in Österreich implementiert.

Das Gesetz befindet sich nun im parlamentarischen Prozess und wurde dem Finanzausschuss zugewiesen. Die nächste Ausschusssitzung findet am 29. November 2022 statt. Ein Beschluss im Nationalrat ist frühestens in der nächsten Plenarsitzung im Zeitraum von 13. bis 15. Dezember 2022 möglich.

Wer muss den Energiekrisenbeitrag Strom leisten?

Den Energiekrisenbeitrag Strom müssen Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung > 1 MW leisten, die im Inland Strom aus einer der folgenden Quellen produzieren und veräußern:

- Windenergie
- Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik)
- Erdwärme
- Wasserkraft
- Abfall
- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdölzeugnisse
- Torf
- Biomasse-Brennstoffe (ausgenommen Biomethan)

Wer ist vom Energiekrisenbeitrag Strom ausgenommen?

Vom Energiekrisenbeitrag Strom befreit ist die Veräußerung von Strom

- aus Demonstrationsprojekten
- aus Anlagen mit Einspeise- oder Nachfolgerarif nach ÖSG
- aus Anlagen, die EAG-Marktpremie erhalten und Rückzahlungsverpflichtung unterliegen
- der als Regularbeit eingesetzt wird
- der zum Engpassmanagement eingesetzt wird
- der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird

Zusätzlich sind Anlagen mit einer elektrischen Engpassleistung bis 1 MW von der Errichtung des Energiekrisenbeitrags Strom ausgenommen.

Woraus berechnet sich der Energiekrisenbeitrag Strom?

Der Energiekrisenbeitrag Strom errechnet sich aus den sogenannten Überschusserlösen, also jenen Markterlösen aus der Veräußerung von Strom, die eine festgesetzte Markterlösobergrenze übersteigen.

In Österreich beträgt diese Markterlösobergrenze 140 EUR/MWh Strom.

Als Bemessungsgrundlage dient die Summe der monatlichen Überschusserlöse, die zwischen dem 01. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 erzielt wurden. Von diesen Überschusserlösen sind 90 % als Energiekostenbeitrag Strom abzuführen.

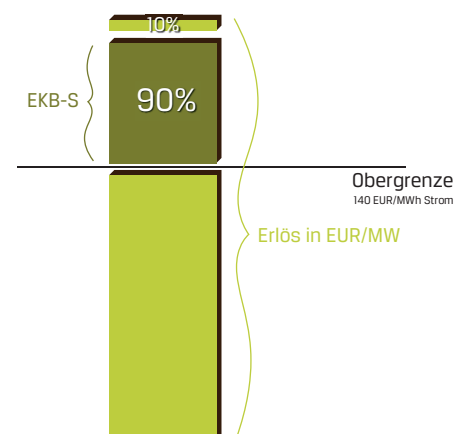


Abbildung 1: EKB-S Berechnung

Was passiert, wenn die Stromgestehungskosten die Erlösobergrenze übersteigen?

Liegen die Kosten der Stromerzeugung über der Markterlösobergrenze von 140 EUR/MWh kann eine höhere Obergrenze angesetzt werden. Diese Obergrenze errechnet sich aus den direkten Investitions- und Betriebskosten der Stromerzeugung zuzüglich eines Aufschlags von 20 %. Der Betreiber ist verpflichtet die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ansetzung einer höheren Beitragsgrenze nachzuweisen.

Was ist mit Strom, der an verbundene Unternehmen verkauft wird?

Veräußert ein Betreiber seinen Strom an verbundene Unternehmen, sind als Markterlöse für den Verkauf und die Lieferung von Strom jene Beträge anzusetzen, die marktüblichen Konditionen mit fremden Dritten auf derselben Stufe der Lieferkette entsprechen.

Gibt es Absetzbeträge?

Ja, es gibt Absetzbeträge für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz.

Neue, begünstigte Investitionsgüter müssen nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 01. Jänner 2024 hergestellt oder angeschafft werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von neuen, begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 aktivierte Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Als Absetzbetrag dürfen maximal 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten für begünstigte Investitionen berücksichtigt werden. Der maximale Absetzbetrag beträgt 36 EUR/MWh Strom bezogen auf die Strommenge, die zur Berechnung der Markterlöse herangezogen wird.

Betreiber, die eine Obergrenze oberhalb der gesetzlich definierten 140 EUR/MWh ansetzen dürfen ebenfalls den Absetzbetrag geltend machen. Liegen die Erzeugungskosten dieser Betreiber zwischen 140 EUR/MWh und 180 EUR/MWh darf die Obergrenze von 180 EUR nicht überschritten werden.

Weitere Details zu den begünstigten Investitionen können per Verordnung festgelegt werden.

Wer berechnet die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom?

Die Höhe des Energiekrisenbeitrags Strom ist von den Betreibern selbst zu berechnen. Die Betreiber müssen Aufzeichnungen führen, aus denen sich die Höhe des abgeführten Betrages und gegebenenfalls die Ansetzung einer höheren Obergrenze nachvollziehbar und überprüfbar ergeben.

Die Plausibilität der Berechnungen kann durch die E-Control überprüft werden. Die E-Control darf dazu in alle Daten und Unterlagen des geprüften Betreibers Einsicht nehmen. Die angefragten Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen der E-Control vorzulegen.

Wohin ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom ist an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Zusätzlich dazu ist dem Finanzamt eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des Energiekostenbeitrags Strom nachvollziehbar und überprüfbar ergibt.

Wann ist der Energiekrisenbeitrag Strom zu entrichten?

Der Energiekostenbeitrag Strom wird zu folgenden Zeitpunkten fällig:

- am 30. September 2023 für den Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023
- am 31. März 2024 für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023

Gibt es weitere Verpflichtungen?

Ja. Der Betreiber muss zusätzlich Informationen zu den erzielten Überschusserlösen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Innovation (BMK) oder einen vom BMK beauftragten Dienstleister übermitteln.

Die Übermittlung muss bis zu den folgenden Terminen erfolgen:

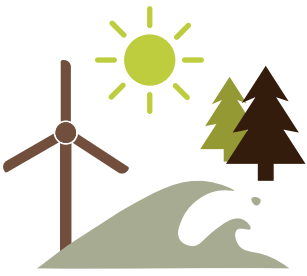
- 20. Jänner 2023 für von 01. Dezember bis 31. Dezember 2022 erzielte Überschusserlöse
- 20. April 2023 für von 01. Jänner bis 31. März 2023 erzielte Überschusserlöse

Für die im Zeitraum von 01. März bis 31. Dezember 2023 erzielten Überschusserlöse sind im Gesetzesantrag noch keine Termine für die Übermittlung vorgesehen.

In welchem Zeitraum ist das Gesetz gültig?

Das Gesetz soll mit dem 01. Dezember 2022 in Kraft treten und alle Überschusserlöse im Zeitraum von 01. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2023 umfassen.

Forderungen der IG Holzkraft



Keine Ungleichbehandlung erneuerbarer Energien

Die Obergrenze für Markterlöse gilt nur für inframarginale Technologien. Sie trifft in Österreich daher in erster Linie erneuerbare Energien. Bei fossilen Energieträgern ist hingegen ein Solidaritätsbeitrag geplant, der sich nur auf die steuerlichen Gewinne bezieht.

Diese Ungleichbehandlung von Stromerzeugern aus erneuerbaren Energien im Vergleich zu Erzeugern aus fossilen Quellen ist nicht zu rechtfertigen.

Wirtschaftlich tragbarer Aufschlag auf die Betriebs- und Investitionskosten

Der im Gesetzesvorschlag vorgesehene Aufschlag für Technologien mit hohen Investitions- und Betriebskosten muss auf 30 % erhöht werden. Nur so können die Holzkraftwerke zumindest geringfügige Gewinne erwirtschaften und reinvestieren. Mit einem Aufschlag von 30 % kann im Sinne der Gleichbehandlung zusätzlich eine vergleichbare Marge wie Technologien mit niedrigeren Investitions- und Betriebskosten erreicht werden.



Investitionen in erneuerbare Energien sichern

Investitionen in erneuerbare Energien müssen immer anrechenbar sein, auch für verbundene Unternehmen und Unternehmensgruppen und unabhängig von der angesetzten Obergrenze. Ansonsten wird der Ausbau der Erneuerbaren unnötig verlangsamt oder verhindert.

Abgeschöpfte Erlöse für Ausbau erneuerbarer Energien verwenden

Der Gesetzesentwurf sieht keinen fixierten Verwendungszweck für die abgeschöpften Mittel vor. Diese dürfen nicht im Budget versickern, sondern müssen für den Ausbau erneuerbarer Energien verwendet werden. Das führt langfristig zu einem geringeren Strompreis und somit zu einer nachhaltigen Entlastung der Stromendkunden durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Dies ist deutlich besser als eine einmalige Auszahlung an die Stromendkunden, die jegliche langfristige energiepolitische Zielsetzungen verfehlt.



Keine Dauermaßnahme

Im Gesetzesentwurf wird der Zeitraum der Abschöpfung gegenüber der EU-Verordnung deutlich verlängert. Das erschwert zukünftige Investitionen zusätzlich. Der Gültigkeitszeitraum muss daher auf die von der EU vorgesehenen sieben Monate begrenzt werden. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der Energiekostenbeitrag Strom nicht zu einer unbefristeten Dauermaßnahme wird. Dieser Eingriff in den Strommarkt wäre nicht zu rechtfertigen.